

# **Satzung der Klävemann-Stiftung**

**vom 28. September 2015**

**in der Fassung der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 09.05.2016**

Aufgrund der §§ 58 und 135 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit den §§ 7, 19 und 21 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.11.2004 (BGBl. I S. 514), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung im Sinne des § 85 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beschlossen:

## **Präambel**

Die Stadt Oldenburg wurde gemäß testamentarischer Verfügung vom 12. Juni 1871 von Carl Hermann Klävemann mit der Gründung einer selbständigen Stiftung betraut. Sein Bruder, Dietrich Klävemann, vermachte durch sein Testament der Stiftung im Jahr 1889 weiteres Vermögen. Grundlage dieser Satzung ist das am 20. Januar 1876 im „Oldenburgischen Gemeinde-Blatt“ bekannt gemachte Statut, welches durch die Regelungen dieser Satzung abgelöst wird. Diese Satzung trägt dem ursprüngliche Statut, das sich in wesentlichen Aspekten überholt hat und mit der Rechtsordnung nicht mehr im Einklang steht, unter weitest gehender Berücksichtigung des Stifterwillens durch Anpassung an die veränderten gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse Rechnung.

Die Klävemann-Stiftung erzielt ihre Einnahmen fast ausschließlich aus Mieteinnahmen. Um die Stiftung in ihrem Bestand erhalten zu können, ist deshalb ein auskömmlicher Mietzins für die Wohnungen der Klävemann-Stiftung unerlässlich. Personen mit einem geringen Einkommen stellen die vorrangige Zielgruppe der Klävemann-Stiftung dar. Während zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung die Menschen auf vom Vermieter subventionierten günstigen Wohnraum angewiesen waren, erhalten heute Personen mit geringem Einkommen im Bedarfsfall auf Antrag ergänzende staatliche Leistungen. Damit ist für diesen Personenkreis auch bei Ausschöpfung der jeweils gültigen Mietobergrenzen ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen gewährleistet. Eine Entlastung der Sozialleistungsträger, die durch nicht auskömmliche Mieten auf Kosten der Klävemann-Stiftung die Folge wäre, ist zu vermeiden.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Klävemann-Stiftung“.

- (2) Sie ist eine rechtlich selbständige Stiftung des Privatrechtes und hat ihren Sitz in der Stadt Oldenburg (Oldb).

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Personen mit geringem Einkommen. Der Zweck wird verwirklicht durch Schaffung und Unterhaltung von Wohnraum sowie sozialen Begegnungsräumen (Wohnprojekte), der diesem Personenkreis zu Bedingungen einer niedrigen wirtschaftlichen Belastung durch Mietaufwendungen zur Verfügung gestellt wird. Die Mieten sind so zu bemessen, dass ein wirtschaftliches Auskommen der Stiftung und somit die Wahrung des Stiftungsvermögens gewährleistet ist.

Vorrangig sollen Personen unterstützt werden, die ihren Bedarf durch die Erzielung ihres eigenen Einkommens decken.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

Ein ruhiges und friedliches Zusammenleben ist durch die Mieterschaft zu fördern.

- (2) Die Klävemann-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 9 und § 53 Nr. 2 Abgabenordnung (AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zum Stichtag 01.01.2010 gemäß Eröffnungsbilanz 20.776.509,66 EUR.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus dem Stiftungsvermögen und den laufenden Erträgen. Die Stiftungsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhält über den Aufwendersatz gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Niemand wird durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Insbesondere sind Teilveräußerungen des Immobilienvermögens zulässig, wenn der Erlös in das restliche Immobilienvermögen reinvestiert wird. Zustiftungen können angenommen werden.

## **§ 4**

### **Verwaltung**

Die Stiftung wird von der Stadt Oldenburg (Oldb) gem. § 135 NKomVG verwaltet und ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 19 Nds. Stiftungsgesetz. Die Zuständigkeiten richten sich nach den Vorschriften des NKomVG in der jeweiligen Fassung. Die der Stadt Oldenburg (Oldb) im Rahmen der Verwaltung der Stiftung entstehenden notwendigen Aufwendungen, insbes. Personalkosten, sind dieser von der Stiftung zu ersetzen.

## **§ 5**

### **Stiftungsaufsicht, In-sich-Geschäfte**

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Landes Niedersachsen.

Zur Vermeidung der Auswirkungen des § 181 BGB bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Klävemann-Stiftung und der Stadt Oldenburg (Oldb) der Zustimmung der Stiftungsaufsicht.

## **§ 6**

### **Aufhebung, Auflösung**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Klävemann-Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes das verbleibende Vermögen, das sie ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung in diesen Fällen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 30.09.2015

gez. Jürgen Krogmann

JÜRGEN KROGMANN  
Oberbürgermeister